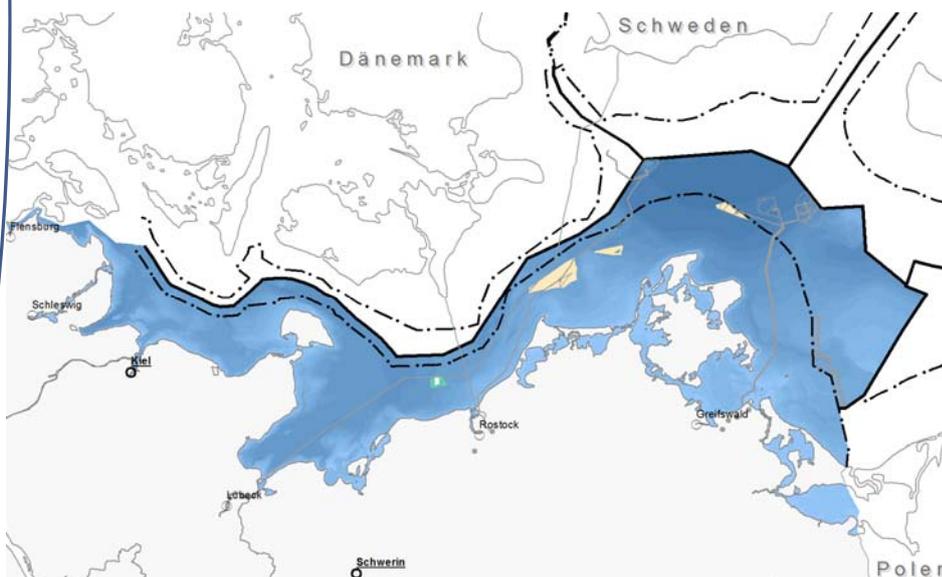




BUNDESAMT FÜR  
SEESCHIFFFAHRT  
UND  
HYDROGRAPHIE

# Entwurf zur Änderung des Flächenentwicklungsplans 2020



Hamburg, 17. September 2021



Der FEP 2020 vom 18. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

Das Kapitel 5.4 wird durch das untenstehende Kapitel 5.4 ersetzt.

## 5.4 Festlegungen für das Küstenmeer

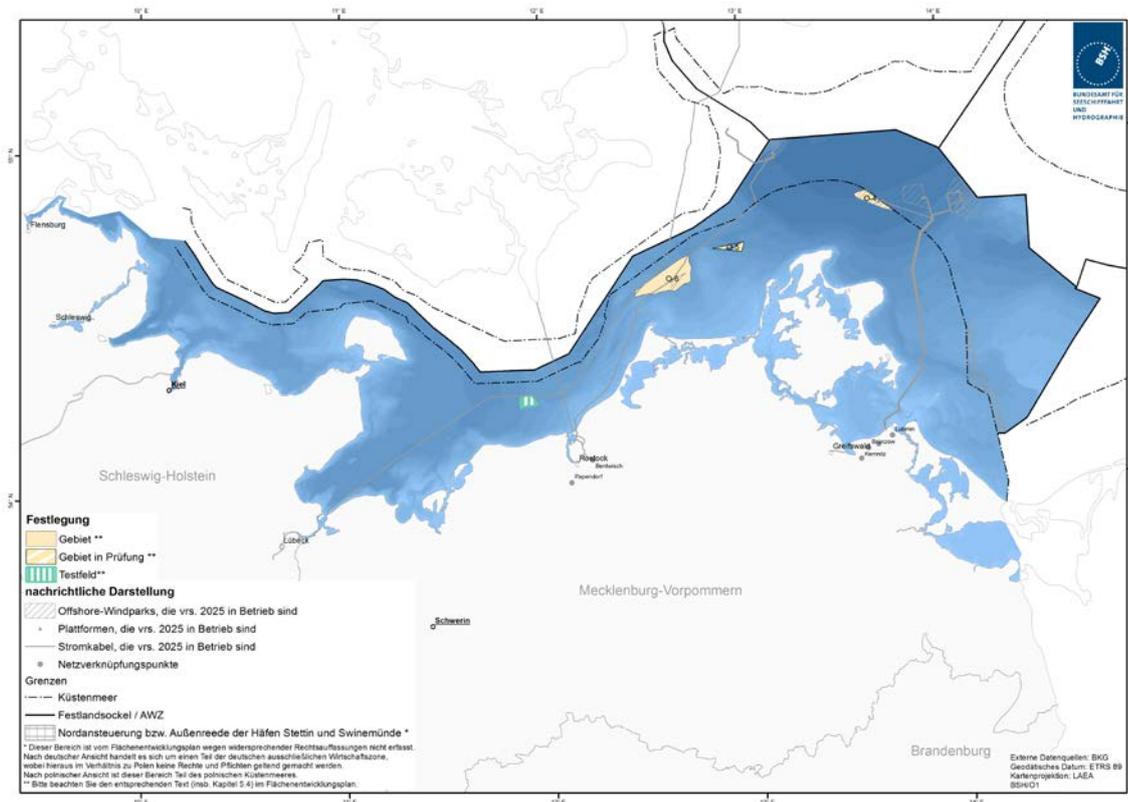


Abbildung 1: Von Mecklenburg-Vorpommern zur Ausweisung übermittelte Gebiete und das Testfeld im Küstenmeer

### 5.4.1 Erforderlichkeit einer Verwaltungsvereinbarung

Der FEP kann gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 WindSeeG auch fachplanerische Festlegungen für Gebiete, Flächen, die zeitliche Reihenfolge der Ausschreibung der Flächen, die Kalenderjahre der Inbetriebnahmen und die voraussichtlich zu installierende Leistung sowie für Testfelder und sonstige Energiegewinnungsbereiche für das Küstenmeer treffen. Nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund, vertreten durch das BSH, und dem zuständigen Land werden die einzelnen Festlegungen für das Küstenmeer näher bestimmt.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 2. HS WindSeeG stellt das Land dem BSH die jeweils dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen einschließlich derjenigen, die für die Strategische Umweltprüfung erforderlich sind, zur Verfügung.

Festlegungen für das Küstenmeer umfassen nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung nicht

- die Standorte für Konverterplattformen, Sammelplattformen und Umspannanlagen,
- Trassen oder Trassenkorridore für Offshore-Anbindungsleitungen, für grenzüberschreitende Stromleitungen oder für mögliche Verbindungen der Anlagen, Trassen und Trassenkorridore untereinander sowie

- Festlegungen von Orten, an denen die Offshore-Anbindungsleitungen die Grenze zwischen der ausschließlichen Wirtschaftszone und dem Küstenmeer überschreiten sowie
- standardisierte Technikgrundsätze und Planungsgrundsätze nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 bis 11 WindSeeG.

Die entsprechenden technischen und räumlichen Anforderungen sind Gegenstand der im Zuständigkeitsbereich des Landes liegenden Planungs- und Einzelzulassungsverfahren.

Bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des FEP 2019 wurde zwischen dem Bund, vertreten durch das BSH, und dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen (Verwaltungsvereinbarung über Festlegungen für das Küstenmeer im Flächenentwicklungsplan zwischen BSH und Land M-V 2019).

#### **5.4.2 Gebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See**

Die vom Land M-V im LEP M-V 2016 ausgewiesenen marinen Vorranggebiete für WEA werden übernommen.

Das marine Vorbehaltsgebiet für WEA wird wegen eines erforderlichen Raumordnungsverfahrens mit dem Status „in Prüfung“ übernommen.

#### **5.4.3 Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See**

Derzeit kommt die Festlegung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA auf See, die an das Netz angeschlossen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 WindSeeG), mangels tatsächlicher Verfügbarkeit von Flächen, worunter auch die Rechtfreiheit gehört, nicht in Betracht. Auf Kapitel 4.8.2.8 des FEP 2020 wird verwiesen. Im

Übrigen wird auf das nachfolgende Kapitel 5.4.4 verwiesen.

#### **5.4.4 Festlegungen zum Testfeld**

Der FEP kann nach § 5 Abs. 2 Satz 1 WindSeeG für den Zeitraum ab dem Jahr 2021 küstennah Testfelder außerhalb von Gebieten für insgesamt bis zu 40 km<sup>2</sup> festlegen.

Testfelder sind nach § 3 Nr. 9 WindSeeG Bereiche in der AWZ und im Küstenmeer, in denen im räumlichen Zusammenhang ausschließlich Pilotwindenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, errichtet werden sollen und die gemeinsam über eine Testfeld-Anbindungsleitung angebunden werden sollen.

Eine „Testfeld-Anbindungsleitung“ ist nach § 3 Nr. 10 WindSeeG eine Offshore-Anbindungsleitung, die für eine Anbindung von Testfeldern im Sinne des § 3 Nummer 9 WindSeeG erforderlich ist und nach § 12b Abs. 1 Satz 4 Nummer 7 EnWG<sup>1</sup> im NEP festgelegt wird.

Nach § 118 Abs. 26 EnWG ist bis zum 31. Dezember 2023 in dem NEP nach § 12b EnWG höchstens eine Testfeld-Anbindungsleitung mit einer Anschlusskapazität von höchstens 300 MW erforderlich.

Der FEP kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 WindSeeG ferner Folgendes benennen:

- Räumliche Vorgaben für die Errichtung von Pilotwindenergieanlagen auf See in Gebieten und in Testfeldern,
- die technischen Gegebenheiten der Testfeld-Anbindungsleitung.

#### Testfeld

Das Gebiet nordwestlich von Warnemünde wird nach Mitteilung des Landes M-V vom 26. Juli

<sup>1</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

2021 als ein gegenüber dem LEP 2016 räumlich verändertes Testfeld ausgewiesen.

Die bei der Erstellung des FEP 2020 von Konsultationsteilnehmenden aufgeworfenen Fragen zum Thema Schifffahrt konnten geklärt werden.

Die in dieser Kompromisslösung ermittelte Fläche wurde als veränderter Flächenzuschnitt für das Testfeld übermittelt. Als Jahr der Inbetriebnahme wird seitens M-V das Jahr 2026 vorgeschlagen, für die voraussichtlich zu installierende Leistung werden 180 MW angegeben.

#### Testfeld-Anbindungsleitung

Darüber hinaus kann der FEP ab dem Jahr 2021 nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1b) WindSeeG die Kalenderjahre, in denen auf dem festgelegten Testfeld jeweils erstmals Pilotwindenergieanlagen auf See und die entsprechende Testfeld-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden sollen, und nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c) WindSeeG die Kapazität der entsprechenden Testfeld-Anbindungsleitung festlegen.

M-V schlägt im Schreiben zur Verwaltungsvereinbarung das Jahr 2026 für die Inbetriebnahme der Testfeld-Anbindungsleitung vor.

In den vorläufigen Prüfungsergebnissen des Netzentwicklungsplans Strom Bedarfsermittlung 2021 – 2035 wird die Anbindungsleitung des Testfelds als Projekt OST-T-1 (M85) dargestellt. Es wird eine Übertragungsleistung des Netzanbindungssystems von 300 MW in AC-Technik vorgeschlagen. Ein Fertigstellungsjahr ist vor dem Hintergrund der nicht abschließend geklärten Fragestellungen im FEP 2020 zum Testfeld nicht angegeben. Die Netzanbindung wäre jedoch nach derzeitigem Stand vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse bestätigungsfähig.

Daher wird für die Testfeldanbindungsleitung eine Kapazität von [300 MW] und das Inbetriebnahmejahr [2026] festgelegt. Die technischen Gegebenheiten der Testfeldanbindungsleitung würden denen von Standard-Anbindungsleitungen in der Ostsee entsprechen. Dazu wird vollumfänglich auf Kapitel 4.2.2 und 4.3.2 des FEP 2020 verwiesen.

### Fragen für die Konsultation

Hinsichtlich der Festlegung des Testfeldes sowie der zugehörigen Netzanbindung schlägt das Land M-V das Jahr 2026 für die Inbetriebnahme vor.

- F.1 Wird das vorgeschlagene Jahr der Inbetriebnahme für die Netzanbindung als umsetzbar angesehen?
- F.2 Wird das vorgeschlagene Jahr für die erstmalige Inbetriebnahme von Pilotwindenergieanlagen auf dem festgelegten Testfeld als umsetzbar angesehen?

Im NEP-Bestätigungsentwurf wird für die Testfeld-Anbindungsleitung eine Kapazität von 300 MW vorgeschlagen, die Kapazität des Testfelds beträgt 180 MW.

- F.3 Ist aus Ihrer Sicht eine Standard-Anbindungsleitung von 300 MW auch bei einer Testfeldkapazität von 180 MW wirtschaftlich oder sollte die Anbindung auf 180 MW ausgelegt werden?

## Begründung

Der Flächenentwicklungsplan ist der Fachplan für den geordneten Ausbau von Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nord- und Ostsee und – unter bestimmten Voraussetzungen – im Küstenmeer. Das BSH hat den Flächenentwicklungsplan im Jahr 2020 fortgeschrieben, eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und am 18. Dezember 2020 die entsprechenden Dokumente (FEP 2020, Umweltberichte) veröffentlicht. Der Flächenentwicklungsplan 2020 setzt das Ausbauziel für Windenergie auf See in Höhe von 20 Gigawatt bis 2030 nach § 1 Abs. 2 Satz 2 WindSeeG um.

Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit einem Küstenbundesland auch fachplanerische Festlegungen für das Küstenmeer enthalten. Mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern wurde eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Aufgrund offener Fragen erfolgte im FEP 2020 in Kapitel 5.4 keine Festlegung des Testfelds im Küstenmeer Mecklenburg-Vorpommerns. Da diese Fragen, insbesondere die Fragen zur Schifffahrt, inzwischen geklärt wurden und zum Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) ein Zielabweichungsverfahren zum Zuschnitt des Testfelds durchgeführt wird, bat das Energieministerium

Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 26. Juli 2021 um die Änderung des FEP 2020 zur vorbehaltlosen Bestätigung des Testfelds.

Das Einvernehmen der BNetzA zum Zeitpunkt und dem voraussichtlichen Umfang des Änderungsverfahrens wurde mit Schreiben vom 25. August 2021 erteilt.

Gegenstand dieser Änderung des Flächenentwicklungsplans ist die Festlegung des Testfelds im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen der Änderung des Flächenentwicklungsplans wird ausschließlich die Festlegung des Testfelds umgesetzt. Das Kapitel 5.4 des FEP 2020 (Festlegungen für das Küstenmeer) wird durch das zur Konsultation gestellt Kapitel 5.4 vollständig ersetzt. Alle weiteren Kapitel des FEP 2020 gelten unverändert weiter.

Kapitel 8 des FEP 2020 (Übereinstimmung der Festlegungen mit privaten und öffentlichen Belangen) wurde erneut geprüft. Die im FEP 2020 vorliegenden Konflikte zwischen der Testfeldfestlegung und einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs können durch den veränderten Zuschnitt des Testfelds im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zum LEP M-V gelöst werden.

Eine vollständige Fortschreibung des FEP im Hinblick auf die Festlegungen zum Ausbau der Windenergie nach 2030 erfolgt im Anschluss an dieses Verfahren.